

Judikatur Grundrechtsverletzungen

- 1 Ein wegen pornografischer Darstellung Minderjähriger zu einer Haft von 10 Monaten verurteilter Sexualstraftäter beantragte, den unbedingt ausgesprochenen Teil der **Freiheitsstrafe mit elektronisch überwachtem Hausarrest („Fußfessel“)** zu vollziehen. Der Antrag wurde abgewiesen. Die Unterscheidung, dass bestimmte Sexualstraftäter zuerst einen Teil ihrer Strafe in Haft verbüßen müssen, ehe ihnen die Fußfessel gewährt werden kann, während anderen Sexualstraftätern die Fußfessel sofort – also ohne vorherigen Haftantritt – gewährt werden kann, war vom VfGH zu prüfen. Er sah diese unterschiedliche Behandlung beim Strafvollzug für Sexualstraftäter als **sachlich gerechtfertigt** an, da die entsprechenden Delikte mit unterschiedlich schweren Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer verbunden sind und ein Missbrauch der Fußfessel verhindert werden muss. (VfGH G93/2013)
- 2 Ein **Tierschutzverein** bezeichnete die Massentierhaltung eines Schweinemastbetriebes im Fernsehen, auf Flugblättern und bei Demonstrationen als „**Schweine-KZ**“ bzw. „**Tier-KZ**“ und sprach von Tierquälerei (nicht im Sinn des Strafrechts!). Der Verein veröffentlichte Videos und Fotos. Er wurde auf Unterlassung und öffentlichen Widerruf der Behauptungen geklagt. Der OGH entschied: Die Tatsache, dass Massentierhaltung äußerst unangenehme Lebensbedingungen schafft, kann nicht bezweifelt werden. Dies darf auch mit massiver Kritik als Tierquälerei oder dem Vergleich „Tier-KZ“ provokant zum Ausdruck gebracht werden. Die Äußerungen waren sohin vom **Recht auf freie Meinungsäußerung** umfasst. (OGH 6 Ob 93/98i)
- 3 Ein Festgenommener wehrte sich dagegen, dass ihm die Verwendung eines für die Einhaltung seines Glaubensrituales notwendigen **Gebetsriemens (samt Gebetsschal) verweigert** wurde. Der VfGH erkannte darin eine Verletzung des Grundrechts auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. (VfGH B643/82)
- 4 Ein Strafgefangener wehrte sich gegen die Öffnung der Briefe an seinen Rechtsanwalt. Die damals geltenden Gesetzesbestimmungen sahen vor, dass der Briefverkehr Strafgefangener (auch jener mit dem Rechtsbeistand) stichprobenweise zu kontrollieren ist. Der VfGH hob die entsprechenden Bestimmungen mit der Begründung auf, dass das **Öffnen und Lesen** der Korrespondenz eines Häftlings mit seinem Anwalt **ohne konkrete Verdachtsmomente nicht gerechtfertigt** ist. (VfGH G134/93)